

71. 1. Ist es, um einen Betrug als im Inlande verübt zu charakterisieren, notwendig, daß auch die zum Thatbestande des Betruges erforderliche Beschädigung des Vermögens eines anderen im Inlande eintritt, oder, daß der Handelnde sich bewußt gewesen, es werde oder könne gerade im Inlande eine Vermögensbeschädigung eintreten oder gerade eine im Inlande befindliche Person eine Vermögensbeschädigung erleiden?

2. Kommt für den Thatbestand des Betruges und für die Frage, wo er als begangen erscheine, auch ein solcher Irrtum in Betracht, welcher nur mittelbar die Ursache der Vermögensbeschädigung ist?

St.G.B. §§. 3. 263.

I. Straffenat. Urth. v. 25. September 1884 g. G. u. Gen.  
Rep. 1495/84.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Krefeld.

Aus den Gründen:

1. Die auf Verletzung des materiellen Gesetzes gestützte Revision der Staatsanwaltschaft bezieht sich auf folgende Betrugsfälle:

1. die am 14. Juni 1882 in U. erfolgte Aufgabe eines Fasses, M 10, enthaltend 380 Kilo angeblich Soda,

2. die am 21. Juni 1882 in U. erfolgte Aufgabe eines Fasses, K 3006, enthaltend 337 $\frac{1}{2}$  Kilo angeblich Soda,

3. die am 3. Juli 1882 in U. erfolgte Aufgabe von 2 Fässern, K 50 und K 51, enthaltend 326, bezw. 354 Kilo angeblich Soda, jedes (1—3) an die Adresse „Jakob R., Spediteur in R.“,

4. die am 25. Mai 1882 auf Bahnhof R. erfolgte Aufgabe von 2 Fässern, K 50 und K 51, enthaltend 206, resp. 204 Kilo angeblich Salmiakgeist, als deren Absender August R. und als deren Empfänger C. L., Station H., bezeichnet war,

5. die am 6. April 1882 auf Bahnhof R. erfolgte Aufgabe von 2 Kübeln, H 50 und 51, enthaltend 338 Kilo angeblich Pech, als deren Absender auf dem Frachtbrief ein gewisser H. und als Empfänger ein gewisser B. in Nymwegen bezeichnet war,

6. die am 28. April 1882 auf Bahnhof D. erfolgte Aufgabe von vier Fässern H, enthaltend 591 Kilo angeblich Pech, als deren Absender auf dem Frachtbriefe ein gewisser H. und als deren Empfänger v. d. H. in Nymwegen bezeichnet war, von welchen Sendungen jene unter 3 und 4 von der niederländischen Zollbehörde beschlagnahmt wurden.

Das hinsichtlich dieser sechs Betrugsfälle erlassene freisprechende Urtheil ist nicht frei von Rechtsirrtum.

Als im Inlande begangen im Sinne des §. 3 St.G.B.'s würde, was die Thäterschaft des Betruges betrifft, die Handlung dann erscheinen, wenn der im Inlande ein Frachtstück unter unrichtiger Angabe seines Inhaltes Aufgebende, in der Absicht, sich oder einem Dritten einen ihm, bezw. dem Dritten, nicht gebührenden (sonach rechtswidrigen) Vermögensvorteil zu verschaffen, gegenüber einer im Inlande befindlichen Person bewußterweise die unrichtige Angabe über den Inhalt des Frachtstückes macht (ihr so eine falsche Thatsache vorspiegelt), bei derselben hierdurch einen Irrtum über den Inhalt des Frachtstückes erregt, und als Folge dieses so erregten Irrthums eine Beschädigung des Vermögens eines anderen — sei es nun derjenigen Person, welche in Irrtum versetzt wurde (des Getäuschten) oder einer sonstigen anderweiten Person — eintritt, wobei ferner in subjektiver Hinsicht vorausgesetzt wird, daß der Handelnde sich bewußt gewesen sei, die Folge seines Handelns könne die Beschädigung des Vermögens eines anderen sein. Nicht ausgeschlossen würde bei einer solchen Sachlage der Charakter einer Begehung des Betruges im Inlande dadurch, daß die (zum Thatbestande des vollendeten Vergehens des Betruges erforderliche) Beschädigung des Vermögens eines anderen im Auslande eintritt; bezüglich der Frage, an welchem Orte die Handlung des Betrugs als begangen erscheint, kommt der hierdurch bewirkte Erfolg nicht mehr in Betracht; als äußerer, diesen Erfolg bedingender Akt erscheint bereits die im Inlande erfolgte, in der Absicht auf rechtswidrigen Vermögensvorteil vorgenommene bewußte Täuschung.

Wie bei einer solchen Sachlage nach dem Gesagten der Umstand, an welchem Orte der in der Vermögensbeschädigung eines anderen enthaltene Erfolg eintritt, für die Frage, ob der Betrug als im Inlande begangen erscheine, nicht mehr von Belang ist, ebensowenig ist für den Charakter der Begehung des Betruges im Inlande noch erforderlich, der Handelnde sei sich bewußt gewesen, daß gerade im Inlande eine Vermögensbeschädigung eintrete oder gerade eine im Inlande befindliche Person eine Vermögensbeschädigung erleide; wenn das Gesetz für den Thatbestand des Betruges nicht einmal verlangt, daß die Absicht des Handelnden auf den Eintritt der in Wirklichkeit entstandenen Vermögensbeschädigung oder überhaupt auf eine Vermögensbeschädigung gerichtet sei, sondern sich mit des Handelnden Bewußtsein von der Möglichkeit einer Vermögensbeschädigung begnügt, wenn ferner das-

selbe nicht Identität des Getäuschten und des Beschädigten voraussetzt, und wenn weiter nach dem vorhin Gesagten der Umstand, daß die Vermögensbeschädigung im Auslande eintritt, den Charakter einer Begehung des Betruges im Inlande nicht ausschließt, so kann das Gesetz nicht andererseits ein entgegengesetztes Ergebnis herbeiführen wollen durch eine Aufstellung dahin, es erscheine das Vergehen des Betruges nur dann im Inlande begangen, wenn der Handelnde sich der Möglichkeit gerade einer im Inlande eintretenden Vermögensbeschädigung oder der Möglichkeit der Vermögensbeschädigung einer im Inlande befindlichen Person bewußt gewesen.

Die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urtheiles scheinen nun die im Inlande entwickelte Thätigkeit der Angeklagten auch unter der Voraussetzung, daß hierdurch von denselben bewußtermaßen eine Täuschung von im Inlande befindlichen Personen (des inländischen Spediteurs oder inländischer Eisenbahnbeamten) über den Inhalt der aufgegebenen Frachtstücke erzeugt wurde, deshalb als nicht maßgebend für den Thatbestand eines Betruges zu erachten, weil, soweit eine Vermögensbeschädigung inländischer Personen den Angeklagten zur Last gelegt werde, die Angeklagten nicht das Bewußtsein gehabt hätten, daß aus ihrem Verfahren eine Vermögensbeschädigung für den inländischen Spediteur und die inländische Eisenbahn erwachsen könne. Es ist nun zwar, wie das Reichsgericht schon oft ausgesprochen hat, zum Thatbestande des Betruges in subjektiver Hinsicht erforderlich, daß der Handelnde sich bewußt gewesen, die Folge seines Handelns könne die Beschädigung des Vermögens eines anderen sein; dagegen wäre es nach den obigen Darlegungen rechtsirrtümlich, wenn, wie es nach den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urtheiles nicht ausgeschlossen ist, das urteilende Gericht entweder zugleich davon ausgegangen wäre, es liege auch unter der Voraussetzung einer bewußtermaßen gegen eine im Inlande befindliche Person erzeugten Täuschung ein Betrug im Inlande nur dann vor, wenn gerade eine im Inlande befindliche Person an ihrem Vermögen beschädigt wurde, oder davon, es müsse das Bewußtsein einer möglicherweise eintretenden Vermögensbeschädigung sich auf eine im Inlande befindliche Person oder sogar speziell auf jene im Inlande befindliche Person, welche eine Vermögensbeschädigung erlitten, beziehen.

2. Unklar und Rechtsirrtum verratend sind weiter jene Ausführungen

des angefochtenen Urtheiles, welche nach spezieller Prüfung des Dolus hinsichtlich der drei Angeklagten G., F. sen. und F. jun. die Frage erörtern, ob ein strafbarer Betrug insofern vorliege, als es sich um eine Vermögensbeschädigung der in Holland befindlichen Deklaranten der Frachtstücke handele. Sie scheinen von der rechtlichen Anschauung beherrscht, es komme für den Thatbestand des Betruges (und daher auch für die Frage, wo er als begangen erscheine) nur derjenige Irrtum in Betracht, welcher die Vermögensbeschädigung unmittelbar hervorrufe, und erscheine deshalb für den Thatbestand des Betruges (und die Frage, wo er als begangen erscheine) der dem Irrtum der in Holland befindlichen Personen vorausgegangene Irrtum der im Inlande befindlichen Personen bedeutungslos. Eine solche Anschauung wäre rechtsirrtümlich. Es kommt für den Thatbestand des Betruges auch ein solcher Irrtum in Betracht, welcher nur mittelbar die Ursache der Vermögensbeschädigung ist, sonach auch die bewußte Täuschung einer Person, deren so erregter Irrtum die Ursache des Irrtums einer anderen Person ist, welcher für diese letztere eine Vermögensbeschädigung hervorruft. Auch soweit eine Vermögensbeschädigung der in Holland befindlichen Deklaranten der Frachtstücke in Frage steht, kann daher der Irrtum der im Inlande befindlichen Personen für den Thatbestand des Betruges in Betracht kommen, und würde sonach, wenn der (mit der Absicht auf einen rechtswidrigen Vermögensvorteil) Handelnde bewußtermaßen die im Inlande befindliche Person getäuscht haben würde, schon diese Handlung bei einem auch nur mittelbaren ursächlichen Zusammenhange des hierdurch erregten Irrtums mit der Vermögensbeschädigung als eine Betrugshandlung — nicht etwa nur als eine Vorbereitungshandlung zum Betrug — sich darstellen und, da sie im Inlande begangen wäre, die Strafbarkeit nach dem inländischen Gesetze begründen.